

# Marieluise-Fleißer-Gesellschaft e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die zum 95. Geburtstag der Dichterin Marieluise Fleißer am 23. November 1996 in Ingolstadt gegründete Gesellschaft trägt den Namen „Marieluise-Fleißer-Gesellschaft“. Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt sie den Zusatz „.e. V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 2 Der Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Werkes der Dichterin Marieluise Fleißer. Die Gesellschaft fühlt sich zudem der deutschsprachigen Literatur des 20. Jahrhunderts, insbesondere dem „kritischen Volkstheater“ verbunden.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Die Aufgabe der Gesellschaft ist es, den Nachlaß zu pflegen und zu erschließen, die wissenschaftliche Dokumentation fortzuführen und die internationale Rezeption des Werkes der Dichterin ideell, finanziell und durch Arbeitsleistung zu fördern.
  - b) Das Werk Marieluise Fleißers soll durch die Organisation von Ausstellungen, Vorträgen und durch Öffentlichkeitsarbeit weiter bekannt gemacht werden.
  - c) Die Gesellschaft soll Theateraufführungen der Stücke Marieluise Fleißers anregen. Sie soll dabei fachlich beraten und nach Möglichkeit Material für szenische Darstellungen zur Verfügung stellen.
  - d) Die Gesellschaft strebt die Einrichtung einer Marieluise-Fleißer-Gedenkstätte in Ingolstadt an.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Gesellschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich um das Werk Marieluise Fleißers oder um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluß aus der Gesellschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Gesellschaft. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Auf die drohende Streichung von der Mitgliederliste ist in den Mahnschreiben hinzuweisen. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die

Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personenkreise ermäßigte Beitragssätze beschließen. Der Beitrag für juristische Personen beträgt

mindestens das Fünffache des vollen Mitgliedsbeitrags natürlicher Personen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand (§§ 7 - 10)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 11 - 15)

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Presse- und Öffentlichkeitsreferent/in und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Nur diese Personen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Verein wird durch jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Aufstellen eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichts; Geschäftsführung;
- (5) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der Gesellschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlußfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen werden. Für die Einberufung des Vorstands ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Über Ort, Zeit, Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom/von der Sitzungsleiterin und vom/von der Ersteller/in der Niederschrift zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Juristische Personen entsenden eine/n Vertreter/in, die/der ebenfalls nur eine Stimme hat. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Finanzberichts und des Rechnungsprüfungsberichts; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung des Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft;
  - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, welches durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in aus ihrer Mitte. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlhandlung mit Beginn des Rechenschaftsberichts einem Wahlausschuß übertragen. Der/Die Protokollführer/in wird vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt.
- (2) Wahlen und andere Abstimmungen können per Handaufhebung durchgeführt werden, sie sind schriftlich durchzuführen, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung oder zur Änderung der Zweckbestimmung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder notwendig. Ist eine erste Versammlung zu diesen Zwecken nicht beschlußfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist notwendig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Bei Wahlen ist zu beachten: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es muß enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 - 14 entsprechend.

#### **§ 16 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Ingolstadt zwecks

Verwendung für die Förderung des Werkes von Marieluise Fleißer. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.11.1996 errichtet.